

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6-8 ■ D-10117 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und
Verbraucherschutz — I B -

Bezirksämter von Berlin, Abt. Gesundheit
Landesjugendhilfeausschuss

Überregionaler interdisziplinärer Arbeitskreis
und Regionale interdisziplinäre Arbeitskreise
zum beschleunigten Familienverfahren

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinde-
rung

Geschäftszeichen III D 4
Bearbeitung Winfried Flemming
Zimmer 2041
Telefon 030 9026 5375
Zentrale ■ intern 030 9026 - 7 ■ 926

ab März 2010
neue Telefonnummer:
90227 (9227) 5375

Fax +49 30 9026 5037
eMail winfried.flemming@senbwf.berlin.de

Datum 17.12.2009

Jugend - Rundschreiben Nr.: 4 / 2009

zur Zusammenarbeit mit den Familiengerichten unterhalb der Eingriffsschwelle

Dieses Rundschreiben ist eine Handreichung an die Jugendämter für sog. Erörterungsgespräche in Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG¹. In solchen Fällen soll mit allen Beteiligten beim Familiengericht erörtert werden, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls insbesondere durch niedrigschwellige Hilfen und durch Inanspruchnahme von Regelleistungen unterhalb der Eingriffsschwelle begegnet werden kann. Ziel des Rundschreibens ist insbesondere, auf dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage die Aufmerksamkeit auf Eltern zu lenken, deren Kinder einerseits keine Einrichtung der Kindertagesförderung in Anspruch nehmen und die andererseits ihre Kinder durch mangelnde Förderung gefährden.

¹ Gesetz zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Das FamFG zielt auf Beschleunigung und mündliche Erörterung im Interesse des Kindeswohls

Durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt eine entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht ein. Für bestimmte in § 155 Abs. 1 FamFG definierte Kindschaftssachen² gilt das sog. Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Das Familiengericht erörtert diese Angelegenheiten spätestens einen Monat nach Antragstellung.

§ 157 FamFG regelt gesondert Erörterungsgespräche in Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Dort soll insbesondere erörtert werden, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

Gemäß § 1696 Abs. 2 BGB darf eine sog. kindeschutzrechtliche Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist, nur solange aufrechterhalten werden, wie sie erforderlich ist. Sie ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Gem. § 166 Abs. 2 FamFG³ trifft das Familiengericht eine Pflicht zur Überprüfung, und zwar sowohl in denjenigen Fällen, in denen eine Maßnahme angeordnet wurde (Abs. 2), wie auch dann, wenn es keine Maßnahme getroffen hat (Abs. 3)⁴.

2. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht beginnt früher als bisher

Die Eingriffsschwelle in das Elternrecht ist unverändert. Die Verfahrensvorschriften des FamFG erzeugen jedoch die Wirkung, dass die Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt früher als bisher beginnt. Damit flankiert das FamFG in verfahrensrechtlicher Hinsicht die sachlichen Anliegen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen. Während in der bisherigen Praxis die Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt eher die ultima ratio darstellte, so kann nunmehr die Anrufung des Familiengerichts in einem früheren Stadium erfolgen, wenn dies für den weiteren Unterstützungs- oder Hilfeprozess unter Berücksichtigung des bisherigen Fallverlaufs und der festgestellten oder konkret zu vermutenden Gefahr der Kindeswohlgefährdung notwendig erscheint. Der Erörterungstermin gibt dem Jugendamt und dem Familiengericht die Möglichkeit zur Zusammenarbeit und zu einer abgestimmten Verfahrensplanung.

Der Zeitpunkt der Einschaltung des Familiengerichts hat sich hierbei an der fachlichen Notwendigkeit im konkreten Einzelfall zu orientieren. Diese kann sich aus folgenden Intentionen und Anlässen ergeben:

- Klärungsfunktion im Sinne der Gefährdungseinschätzung,
- Warnfunktion und
- Initiierungs- und Unterstützungsfunktion.

Insbesondere dort, wo es im Sinne des Kindes erforderlich ist, kann das Jugendamt neben der eigenen fachlichen Autorität nun schon in einem früheren Stadium die richterliche Autorität zur Durchsetzung notwendiger Hilfen oder Unterstützung für das Kind anrufen, um Grenzen aufzuzeigen. Als Maßnahme im frühen Stadium kann z.B. die Auflage zum Besuch einer Einrichtung der Kindertagesförderung geeignet sein.

² Anmerkung: § 155 gilt nicht für alle Kindschaftssachen — diese sind in § 151 definiert

³ eingeführt bereits durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008.

⁴ Anmerkung: § 1696 BGB wurde durch das FamFG neu gefasst, dabei wurde Abs. 3 aufgehoben

Es ist also erforderlich, sich über die Situation und über die mögliche Gefährdung eines Kindes bereits im Vorfeld einer Eingriffssituation zu verständigen. Die Erörterung (gem. § 157 FamFG) und die gemeinsame Überprüfung, ob die Hilfen und ‚milden‘ Maßnahmen den gewünschten nachhaltigen Erfolg bewirken (§ 1696 BGB) ermöglichen in den geeigneten Fällen eine gemeinsame Arbeits- und Verfahrensplanung mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen auf beiden Seiten⁵.

3. Zusammenarbeit bei mangelnder Mitwirkung der Eltern an der notwendigen Förderung

Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung erwähnt den Zusammenhang der Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurobiologie im Zusammenspiel mit den Bemühungen um frühzeitige Bildung und Förderung aller Kinder. Die Diskussion vor dem Hintergrund der überregional bekannt gewordenen spektakulären Fälle schwerster Kindeswohlgefährdung mit Todesfolge hat gezeigt, dass die Instrumente der Prävention, der sozialen Kontrolle und der Intervention aufeinander abgestimmt sein müssen. Jugendhilfeangebote, insbesondere die Angebote frühzeitiger Förderung, sollen auf die Unterstützung und Förderung elterlicher Erziehungsarbeit abzielen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung nicht selten aus mehrfach belasteten familiären Situationen heraus entstehen. Der Übergang in den Anwendungsbereich des § 8a SGB VIII, also zu Konstellationen, in denen Eltern die Pflege und Erziehung der Kinder allein nicht mehr in angemessener Weise gewährleisten können, ist fließend⁶. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufmerksamkeit für entsprechende Problemkonstellationen zu erhöhen und einzelfallbezogen mit frühzeitigen niedrigschwelligen Maßnahmen zu reagieren. Insbesondere das Netzwerk Kinderschutz und die damit verbundenen Kontakt- und Beratungsangebote verfolgen diese Zielstellung. Die Regelungen des FamFG ermöglichen darüber hinaus eine Erörterung unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung. Die Jugendämter sind aufgerufen, bei mangelnder Mitwirkung der Eltern im Falle einer drohenden Kindeswohlgefährdung das Familiengericht frühzeitig zu informieren (vgl. schon § 8a Abs. 3 Satz 1, 2. HS SGB VIII), um die Sachlage ausgiebig zu erörtern und nicht davor zurückzuscheuen, auch niedrigschwellige Maßnahmen, wie z.B. den verpflichtenden Besuch einer Einrichtung der Kindertagesförderung vorzuschlagen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu: *„Vernachlässigen Eltern ihr Kind, so dass es gegenüber gleichaltrigen Kindern deutliche Entwicklungsstörungen aufweist, so kann das Familiengericht die Eltern gegebenenfalls anweisen, Erziehungsberatung und einen Kindergartenplatz anzunehmen.“*⁷

Förderung und Hilfe setzen immer auf die freiwillige Mitwirkung der Eltern. Bei möglicher Kindeswohlgefährdung ändert sich die Verantwortung der Eltern: Aus der Freiwilligkeit wird die Verpflichtung, an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung aktiv mitzuwirken.

Unter anderem bei mangelnder Förderung im Elternhaus kann auch ein Anfangsverdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen. Das Jugendamt muss diesen unter Zuhilfenahme der im Jugend-Rundschreiben Nr. 5 / 2008 genannten Verfahren bewerten. Dabei gibt der Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen für den Kinderschutzbogen (siehe Anlage 5 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 5 / 2008) geeignete anschauliche Beispiele, Kindeswohlgefährdung auch in einer frühen Phase zu erkennen.

Das Jugendamt kann jedoch kraft seiner fachlichen Autorität die im Einzelfall in dieser frühen Phase geeignete und notwendige Unterstützung insbesondere den Besuch einer Einrichtung der

⁵ Siehe § 157 FamFG 1. Satz, 2. Halbsatz

⁶ Siehe 13. Kinder- und Jugendbericht, S 89 ff. und S 189 ff.

⁷ BT-Drs. 16 / 6815, S. 11 - Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Kindertagesförderung lediglich empfehlen. Einziges Mittel zur Durchsetzung dieser Forderung bleibt die Anrufung des Familiengerichts bzw. die Ankündigung der Anrufung.

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen und Hilfen und damit zur Verbesserung der Abwehr von Gefährdung beiträgt.

4. Überprüfung der Wirkung

In der Erörterung (gem. § 157 FamFG) dürfte in vielen Fällen allein durch die Autorität des Gerichts eine Mitwirkung der Eltern mit Nachdruck erreicht werden. In Fällen, in denen Zweifel an der Nachhaltigkeit der Mitwirkung der im Erörterungstermin beschlossenen Maßnahmen bestehen, kann das Jugendamt dem Gericht eine gemeinsame Überprüfung vorschlagen, in dem erörtert wird, ob die Hilfen und ‚milden‘ Maßnahmen den gewünschten nachhaltigen Erfolg bewirken (§ 1696 BGB).

5. Verfahrenspartnerschaft bei der Sicherstellung der notwendigen Förderung zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl

Mit der frühen Anrufung des Gerichts und durch die Wahrnehmung der Möglichkeiten der Erörterung (gemäß § 157 FamFG) durch das Jugendamt, kann bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Nachhaltigkeit der im Einzelfall notwendigen Unterstützung verbessert werden und das Kind die notwendige Förderung ggf. durch den Beschluss niedrigschwelliger Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt erfahren.

Im Auftrag

gez. Penkert